

(4) Dreschsatzführer, die bereits in den Jahren 1955 oder 1956 an Prüfungen teilgenommen haben, sind von der Ablegung erneuter Prüfungen befreit. Die in diesen Jahren ausgestellten Dreschberechtigungsausweise sind umzutauschen.

§ 2

(1) Die Dreschsatzführer ausweise gelten zeitlich unbegrenzt.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung kann durch das Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, gefordert werden, wenn der Dreschsatzführer die Brandschutzmaßnahmen beim Drusch ungenügend durchführt.

§ 3

(1) Die Termine und Orte für die Durchführung von Dreschsatzführerprüfungen sind von den Brandschutzbeauftragten der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit dem Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, festzulegen.

(2) Die Dreschsatzführer sind mindestens 14 Tage vorher von der Durchführung der Prüfungen durch beauftragte Mitarbeiter der Räte der Städte und Gemeinden in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Die Volkspolizei-Kreisämter, Abteilung Feuerwehr, haben in Verbindung mit den Räten der Städte und Gemeinden und den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend den Erfordernissen Beratungsstunden zu organisieren, in denen Dreschsatzführer und andere Bürger Auskünfte über Brandschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft und auf Druschplätzen erhalten.

§ 5

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister des Innern
M a r o n

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen
und über die Abrechnung langfristiger Einzel-
fertigungen.**

Vom 30. April 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einfeldfertigungen (GBl. S. 617) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

I.

Zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft

§ 1

Die Leiter der Hauptverwaltungen legen im Produktionsplan fest, welche Fertigung im Sinne der Verordnung als langfristige Einfeldfertigung abzurechnen ist. Dabei muß die Fertigung ihrem Charakter nach langfristiger Art sein und darf in keinem Falle einen geringeren planmäßigen Produktionsdurchlauf als

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 606)

90 Tage haben, sie muß aber auch den Charakter einer Einfeldfertigung tragen. Dabei kann es sich in der Produktionsauflage um einige Stücke des gleichen Erzeugnisses handeln. Eine langfristige Serienproduktion ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 2

(1) Die langfristige Einfeldfertigung ist im Richtsatzplan in der „unvollendeten Produktion“ gesondert auszuweisen. Sie wird gesondert und in Baugruppen unterteilt geplant. Die Untergliederung des Erzeugnisses in die einzelnen Baugruppen richtet sich nach dem technologischen Prozeß.

(2) Die Baugruppenabrechnung muß in den Lieferverträgen vereinbart sein.

(3) Die fertiggestellte und vom Auftraggeber durch eine technische Kontrolle abnehmbare Baugruppe ist Warenproduktion und zum Industrieabgabepreis abrechnungspflichtig. Die Summe der Teilrechnungen darf den jeweiligen Preis des Gesamterzeugnisses der langfristigen Einfeldfertigung nicht überschreiten. Nach Auslieferung des in langfristiger Einfeldfertigung fertiggestellten Erzeugnisses sind auf der Endabrechnung die bereits in Teilrechnung abgerechneten Beträge vom Lieferer in Abzug zu bringen und als solche kenntlich zu machen. Die fertiggestellte Baugruppe muß objektiv nachprüfbar vorhanden sein und darf nicht nur einen Fertigungsgrad am Gesamterzeugnis darstellen.

(4) Was als Baugruppe bei langfristiger Einfeldfertigung branchenbedingt zu gelten hat, bestimmt der Leiter der Hauptverwaltung des Lieferbetriebes.

§ 3

(1) Die Abrechnung nach Zeitabschnitten mit Zwischenrechnung bedarf der besonderen Genehmigung des Leiters der Hauptverwaltung des Lieferbetriebes.

(2) Einzelheiten über die Finanzplanung der langfristigen Einfeldfertigung legen die zuständigen Minister in ihren speziellen Vorschriften bzw. Einzelbestimmungen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen fest

§ 4

Großmaterial für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen wird entsprechend den planmethodischen Anweisungen nicht über den Richtsatzplan, sondern vom Auftraggeber finanziert.**

II.

übrige Wirtschaft

§ 5

Für alle übrigen Betriebe, die einen Finanzplan aufzustellen haben, gelten die in dieser Durchführungsbestimmung für die zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Betriebe, die keinen Finanzplan aufstellen, und die der privaten Wirtschaft verfahren gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 617). Die Abrechnung einzelner Baugruppen muß in den Lieferverträgen vereinbart sein. Die technische Beurteilung von Baugruppen liegt im Zweifelsfalle beim zuständigen Minister.

** Anlage 1 zur 2. Anordnung zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 — Ordnung der Materialplanung — (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes),